



CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG  
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH  
- vertreten durch die Geschäftsführung -  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

Halle, 11. April 2023

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Direkteinleitung von Abwasser in die Bode am Standort  
„Sodawerk Staßfurt“ – Fischmonitoring Bode**

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
405.5.2.-62631

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-2896

Fax: (0345) 514-2798

#### I. Tenor

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG wird in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 24. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2022 (Az. 405.5.2-62631-89-02-22) (nachfolgend: wasserrechtliche Erlaubnis) der

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

#### 25. Änderungs- und Ergänzungsbescheid

(Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-03-23)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

mit nachstehenden Entscheidungen zur nachträglichen Anordnung des Monitoring-Programms für das Fischmonitoring Bode erteilt:

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

1. In der wasserrechtlichen Erlaubnis wird nach Punkt E.I/17.5 folgender Punkt 17.6 angefügt:

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

„17.6 Das Fischmonitoring-Programm richtet sich bezüglich Art und Umfang sowie Zeiträumen und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht mindestens nach folgenden Vorgaben:

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

17.6.1 Für die drei Untersuchungsräume

1. unterhalb der strukturverbessernden Maßnahmen
2. innerhalb des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ unterhalb Hadmersleben (im Bereich zwischen Groß Germersleben [51.999047, 11.366927] und Oschersleben [52.003419, 11.340078])
3. Fischaufstiegsanlage Staßfurt

sind bei dem Fischmonitoring das Bachneunauge, der Rapfen und seine Beutefische in jährlich zwei für das Wanderverhalten der Arten repräsentativen Zeiträumen zu erfassen. Das Fischmonitoring ist für einen Zeitraum bis zwei Jahre nach Umgestaltung des Wehres Nienburg fortzusetzen. Das Fischmonitoring ist unter Beachtung der fachlichen Vorgaben des fischbasierten Bewertungssystems für Fließgewässer (fiBS) vorzunehmen.

17.6.2 Die Beutefische des Rapfens sind im Rahmen des Fischmonitorings zu erfassen.

17.6.3 Die stoffliche Belastung der Wassersäule ist mit einem Wassermonitoring zu erfassen.

Hierzu sind alle drei Monate die Parameter pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Nitrit, Ammonium, Ammoniak und Chlorid sowie der Durchfluss, die Fließgeschwindigkeit und der Wasserstand

- an der Einleitungsstelle Kanal 3 in die Bode und
- in den 3 Untersuchungsräumen entsprechend Punkt 17.6.1

zu messen.

Die Parameter pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Nitrit, Ammonium, Ammoniak und Chlorid sind dabei pro Messstelle jeweils in drei Tiefen – kurz unter der Oberfläche, im Mittelwasser und über den Grund – zu bestimmen.

17.6.4 In den drei Untersuchungsräumen ist eine einmalige Darstellung des Ist-Zustandes der Ichthyofauna in einem Bericht zu erfassen.

17.6.5 In den drei Untersuchungsräumen ist eine einmalige Darstellung des Ist-Zustands der Decapoden- und Molluskenfauna in einem Bericht zu erfassen.

17.6.7 Die Berichte entsprechend Nr. 17.6.4 und 17.6.5 sind der Oberen Wasserbehörde und der Oberen Fischereibehörde bis zum 31.12. des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

17.6.8 Die Erfassung der quantitativen und qualitativen Artenzusammensetzung an den jeweiligen Einstiegen der Fischaufstiegsanlage Staßfurt für den Fischaufstieg und den Fischabstieg muss durch eine Reusen-Kontrolle erfolgen, die über den Zeitraum von mindestens einer Woche (Leerung der Reuse täglich morgens und abends) in jährlich zwei für das Wanderverhalten der Arten repräsentativen Zeiträumen für den Auf- und den Abstieg (2 x mind. 1 Woche/Jahr) durchgeführt wird.

17.6.9 Während dieser Reusen-Kontrolle sind die Gewässerparameter pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Nitrit, Ammonium, Ammoniak, Fließgeschwindigkeit und der Wasserstand am

Standort Staßfurt zu bestimmen. Für die Bestimmung von pH-Wert, Ammonium und Ammoniak ist die Verwendung von Teststreifen zulässig.

17.6.10 Der Oberen Wasserbehörde und der Oberen Fischereibehörde sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres die Fangprotokolle unter Bezugnahme auf die bis zum 30.04. des Jahres erzielten Ergebnisse vorzulegen.

17.6.11 Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass hohe elektrische Leitfähigkeiten die Elektrobefischung in der Ausführung negativ beeinträchtigen bzw. zeitweilig unmöglich machen können.

Sollten aus dem Fischmonitoring keine geeigneten Monitoring-Daten hervorgehen, sind Alternativen zu erläutern. Ggf. wäre die Verschiebung der Befischung in Zeiträume, in denen aufgrund des natürlichen Wasserdargebots eine Durchmischung der Salzfrachten eine Elektrobefischung tendenziell möglich macht (bspw. im Frühjahr - unter Berücksichtigung der hohen Abflussgeschwindigkeit und den daraus resultierenden Problemen, u. a. der Arbeitssicherheit) sinnvoll.

Alternativ könnte bei (für Befischungen günstigen) Niedrigwasserabflüssen in der Bode der Auftraggeber CIECH – für den Befischungszeitraum befristet – die Abwassereinleitungen in die Bode befristet in dem möglichen Maße verringern.

17.6.12 Bei der Elektrofischerei ist weiterhin folgendes zu beachten:

- Der Einsatz eines Bootes ist durch das Fehlen von Rampen erschwert. Beschädigungen von Böschungen sind zu vermeiden und ggf. wieder herzustellen.
- In den Sommermonaten sind, durch stellenweise starke Verkrautung, ein Befahren und sicheres Abfischen bei niedrigen Wasserständen nicht möglich.
- In den Wintermonaten ist zeitweise mit sehr hohen Abflusswerten mit hohen Treibgutvorkommen zu rechnen.
- Die Watbefischung ist aufgrund der Wasserspiegellagen und Strömungsgeschwindigkeiten nur begrenzt möglich.

17.6.13 Die Ergebnisse des Fischmonitorings sind als Fischmonitoring-Bericht zusammengefasst und bewertet entsprechend Punkt 17.2. der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.“

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 24. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2022 (Az. 405.5.2-62631-89-02-22) bleibt im Übrigen unberührt.
3. Die Kosten für den 25. Änderungs- und Ergänzungsbescheid hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen.

## II. Begründung

Die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt (nachfolgend: CSD) hat entsprechend Punkt E.I/17.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis des

Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 24. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2022 (Az. 405.5.2-62631-89-02-22) mit Schreiben vom 16.01.2022 (vorab per E-Mail am 13.01.2023) der Oberen Wasserbehörde termingerecht einen Vorschlag für das Fischmonitoring in Form eines Grobkonzeptes vorgelegt.

Für die Bewertung des Grobkonzeptes hat die Obere Wasserbehörde folgende Fachbehörden einbezogen:

- Obere Fischereibehörde, Landesverwaltungsamt, Stellungnahmen vom 06.02.2023 und 30.03.2023
- LHW, Gewässerkundlicher Landesdienst, Stellungnahme vom 17.02.2023
- Obere Naturschutzbehörde, Landesverwaltungsamt, Stellungnahme vom 24.02.2022
- LHW, Flussbereich Halberstadt, Stellungnahme vom 01.03.2023
- Landesamt für Umweltschutz, Stellungnahme vom 17.03.2023 per E-Mail

Die Anforderungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden sind in den ergänzten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Der Entwurf des 25. Änderungs- und Ergänzungsbescheid wurde der CSD per E-Mail am 10.03.2023 zur Anhörung übersandt. Die CSD hat sich per E-Mail am 23.03.2023 dazu geäußert. Zu den aufgeworfenen Fragen wurde der Bescheid soweit möglich konkretisiert.

Die Untersuchungen an der Fischaufstiegsanlage Staßfurt soll nicht die biologische Funktionsfähigkeit der Anlage nachweisen, sondern dient dem Vergleich des Artenspektrums unter den drei, in Punkt E.I/17.6.1 festgelegten, Probenpunkten und um eine eventuelle Beeinflussung des Abwassers auf das Wanderverhalten der Fische zu erkennen. Im Übrigen ist eine Elektrofischerei an den jeweiligen Einstiegen der Fischaufstiegsanlage Staßfurt für den Fischaufstieg und den Fischabstieg wenig aussagefähig, da sie nur einen kurzen Zeitraum der quantitativen und qualitativen Artenzusammensetzung darstellt.

Die Nebenbestimmungen sind nach § 13 Abs. 2 c WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie dienen sowohl der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen als auch um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern. Sie bezwecken weiterhin die Sicherung der aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes erfolgten Festlegungen des die Einleitung zulassenden Bescheids.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die nachträgliche Anordnung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) der Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag



#### Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA:	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO:	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA:	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

